

UniReport



Evaluationssatzung für Lehre und Studium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 04. Juli 2023

Genehmigt vom Präsidium am 4. Juli 2023

Auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 Hessisches Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 01. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat das Präsidium nach Beschlussfassung durch den Senat am 04. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Evaluationssatzung für Lehre und Studium regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (im Folgenden Goethe-Universität).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Evaluation im Bereich Lehre und Studium ist die Gesamtheit der Verfahren und standardisierten Instrumente, mit denen die Goethe-Universität kontinuierlich die Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert.

§ 3 Ziele der Evaluation

(1) Die regelmäßige Evaluation dient der systematischen Analyse und Reflexion der Hochschulleistungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Sie orientiert sich an den Grundsätzen zu Lehre und Studium an der Goethe-Universität. Die Evaluation bildet die Grundlage der inneruniversitären Reflexion der Qualität der Studienangebote und dient der internen Standortbestimmung über Stärken und Schwächen, der Weiterentwicklung der Studiengänge und Studiensituation sowie der internen und externen Berichtslegung.

(2) Die Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Studiengangs- und Entwicklungsplanung der Goethe-Universität sowie in die Studien- und Prüfungsorganisation der Studiengänge. Sie fließen auch in Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten ein.

§ 4 Gegenstand der Evaluation

(1) Inhalte von Evaluationsverfahren im Sinne dieser Satzung sind insbesondere folgende Themenfelder¹:

- Lehrkompetenz und -qualität
- Qualität und Rahmenbedingungen der Studiengänge
- Studienbedingungen universitätsweit
- Situation und Merkmale der Studierenden
- Lernprozesse und -ergebnisse
- Gender- und Diversitäts²-Aspekte in Studium und Lehre

(2) Die Inhalte nach Absatz 1 werden insbesondere auf folgenden Ebenen evaluiert:

- Lehrveranstaltungen,
- Studiengänge,
- Einheiten, die für die Durchführung und Qualität der Lehre und der Studienbedingungen verantwortlich sind, insbesondere Fachbereiche, Institute, Verwaltungseinheiten, zentrale Einrichtungen sowie
- gesamtuniversitäre Ebene
- (zentrale) Drittmittelprojekte in Studium und Lehre

§ 5 Evaluationsverfahren und allgemeine Vorgaben

(1) Folgende Evaluationsverfahren zur Bewertung von Lehre und Studium kommen an der Goethe-Universität zur Anwendung:

- a. Lehrveranstaltungsevaluation, vgl. § 8
- b. Studiengangevaluationen, vgl. § 9
- c. Kennzahlenanalyse, vgl. § 10
- d. Ehemaligenbefragungen, vgl. § 11
- e. Interne (Re-)Akkreditierungen, vgl. § 12
- f. Universitätsweite Studierendenbefragung, vgl. § 13
- g. Einrichtungsbezogene, lehrangebotsbezogene Befragungen, vgl. § 14
- h. Qualitative Verfahren zur Ergänzung bestehender Evaluationsverfahren, vgl. § 15
- i. Andere Verfahren der Qualitätssicherung, vgl. § 16.

(2) Die oben genannten Verfahren sollen sich an folgenden Prämissen orientieren:

- a. Der Evaluationsgegenstand ist genau zu beschreiben. Die Evaluationsverfahren sollen valide und reliable Informationen erzeugen und orientieren sich an den Gütekriterien quantitativer und qualitativer Sozialforschung.
- b. Die am Evaluationsgegenstand beteiligten oder von ihm betroffenen Personen bzw. Gruppen sind insofern einzubeziehen, als deren Interessen geklärt und soweit wie möglich berücksichtigt werden. Es soll des Weiteren

1 Sofern benötigt, regelt Näheres das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

2 Diversität wird hier verstanden als umfassende Kategorie, die u. a. Antidiskriminierungs- und Internationalisierungs-Aspekte beinhaltet. Dabei ist besonders zu beachten, dass es sich bei Diversitätskategorien um persönliche, hochsensible Informationen handelt, deren Verarbeitung datenschutzkonform (ggf. unter Berücksichtigung von Art. 9 DSGVO) und mit Blick auf Diskriminierungspotentiale besonders überlegt und reflektiert zu erfolgen hat.

deutlich bestimmt sein, welche Zwecke mit dem Evaluationsverfahren verfolgt werden und wie die Durchführung gestaltet ist. Die Evaluationsverfahren sollen rechtzeitig begonnen und abgeschlossen sein, damit ihre Ergebnisse in anstehende Entscheidungs- bzw. Verbesserungsprozesse einfließen.

c. Evaluationsverfahren sollen in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen.

d. Pflichten und Verantwortlichkeiten sind klar zu regeln. Durchführung und Berichterstattung erfolgen in unparteiischer Form. Die Evaluationsergebnisse sind allen Beteiligten in angemessener Form zugänglich zu machen.

(3) Weitere Einzelheiten für die einzelnen Verfahren sind in § 6–16 enthalten.

§ 6 Evaluationszyklus

(1) Die gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a–e durchzuführenden Evaluationsverfahren finden in der Regel in folgendem Turnus statt:

a. Alle drei Semester werden alle Lehrveranstaltungen eines Fachbereichs evaluiert (Vollerhebung). In den beiden Semestern, in denen keine Vollerhebung vorgesehen ist, können Fachbereiche im eigenen Ermessen entweder alle Veranstaltungen evaluieren lassen, eigene Evaluationsschwerpunkte setzen (z. B. bestimmte Veranstaltungstypen), ein Pflichtminimum an Lehrveranstaltungsevaluationen pro Lehrperson bestimmen oder die Entscheidung zur Evaluation der Lehrveranstaltung den Lehrenden überlassen. Unabhängig vom jeweiligen Fachbereichs-Szenario können Lehrende ihre Veranstaltungen jederzeit freiwillig evaluieren lassen.

b. Studiengangevaluationen erfolgen in der Regel einmal innerhalb des achtjährigen Akkreditierungszeitraums.

c. Die Analyse von Kennzahlen wird den Fachbereichen in aufbereiteter Form jährlich oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

d. Die Ehemaligenbefragungen und die Bereitstellung der Ergebnisse erfolgen jährlich.

e. Interne Reakkreditierungen finden in der Regel alle acht Jahre statt.

(2) Die gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe f–i durchzuführenden Evaluationsverfahren finden unregelmäßig nach Bedarf statt.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagementsystem der Goethe-Universität.

(2) Die zuständigen Fachabteilungen koordinieren die Evaluationsverfahren von Strukturen und Prozessen in ihrem Verantwortungsbereich gemäß den Vorgaben des Präsidiums und stellen die Umsetzung der Qualitätsgrundsätze und Qualitätskriterien nach Maßgabe des Präsidiums sicher.

(3) Der Bereich Studium Lehre Internationales (SLI) ist für die Konzipierung, Planung, Koordination und operationale Umsetzung der Evaluationsverfahren in Studium und Lehre und deren Weiterentwicklung gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a–f und h–i zuständig. Er stellt den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten die für Evaluationszwecke benötigten Daten bereit und koordiniert deren Erhebung und Auswertung.

(4) Das Dekanat wirkt aktiv an den Evaluationsverfahren nach § 5 Absatz 1 mit und sorgt für den konstruktiven Umgang mit den Ergebnissen dieser Verfahren.

(5) Zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung richten die Fachbereiche Studienkommissionen ein, die folgende Aufgaben haben:

a. Diskussion der Ergebnisse der in § 5 Absatz 1 Buchstabe a–f und h–i zentral beschriebenen sowie anderweitig dezentral durch den Fachbereich in Auftrag gegebenen Evaluationsverfahren (studiums- sowie lehrendenbezogen)

b. Beteiligung an der Studiengangentwicklung (z. B. Vorbereitung auf die (Re-)Akkreditierung, Modulverflechtung)

c. kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrkompetenz (in begründeten Fällen auch Diskussion der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation (vgl. § 8) einzelner Veranstaltungen und Lehrender)

d. Überprüfung der Studierbarkeit und Ressourcen auch hinsichtlich der Finanzierbarkeit (z. B. Modularisierung, studentische Arbeitsbelastung, Prüfungsformen, Lehrmaterialien, Anrechnungsmodi etc.)

e. Berücksichtigung gender- und diversitätssensibler³ Fragestellungen

f. Diskussion adäquater (Studien-)Beratungs- und Betreuungsangebote

g. Formulierung von Handlungsempfehlungen an den Fachbereichsrat (Berichtspflicht der Studiendekanin oder des Studiendekans im Fachbereichsrat einmal pro Semester)

Bei den Buchstaben a–g ist insbesondere die studentische Perspektive zu berücksichtigen.

(6) Den Vorsitz in der Studienkommission führt in der Regel die*der jeweilige Studiendekan*in. Die Studienkommission tagt mindestens einmal pro Semester. Die akademischen Leiter*innen der Studiengänge gehören der Studienkommission beratend an; die Studierenden sind mindestens zu 25 Prozent in der Zusammensetzung der Kommission zu berücksichtigen. Die weitere Ausgestaltung (z. B. Zusammensetzung, Beschlussfassung) obliegt dem Fachbereichsrat.

(7) Dem Dekanat obliegt die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung.

§ 8 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Das Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Schaffung einer empirischen Grundlage für den Dialog über gute Lehre zwischen Studierenden und Lehrenden sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrkompetenz durch eine regelmäßige Befragung der Studierenden zur Lehrleistung und -qualität der Lehrenden.

(2) Lehrende sind alle haupt- und nebenamtlich in der Lehre tätigen Beschäftigten, Professor*innen, Qualifikationsprofessor*innen, Lehrende des Goethe Teaching Professorships, wissenschaftliche

³ Siehe Fußnote 2.

Mitarbeiter*innen, Privatdozent*innen, außerplanmäßige Professor*innen und Lehrbeauftragte (z.B. externe Dozent*innen).

(3) Die Lehrveranstaltungsevaluation wird zentral im Rahmen eines hochschulweit einheitlichen Systems gemäß § 5 Absatz 1 a durchgeführt.

Folgende Lehrveranstaltungen können evaluiert werden:

- Vorlesungen
- Seminar: Seminar, Proseminar, Blockseminar
- Praktikum: Praktikum, Blockpraktikum, schulpraktische Studien, schultaktisches Projekt
- Übung: Übung, Fach-/didaktische Übung, Schwerpunktsportart, Wahlsportart, schulpraktische Übung
- Propädeutikum
- Exkursion: Exkursion, Geländeübung
- Kurs: Kurs, Grundkurs
- Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten

Weitere Mischformen der Lehrveranstaltungen und Einzelheiten werden in der Ausführungsbestimmung zur Lehrveranstaltungsevaluation geregelt.

(4) Die Fachbereiche sind in drei Evaluationscluster aufgeteilt, sodass jedes Cluster ähnlich viele Studierende aufweist. Alle drei Semester werden alle Lehrveranstaltungen eines Clusters evaluiert, sodass eine Vollerhebung stattfinden kann.

In den Zwischensemestern der Vollerhebung können die Fachbereiche optional die Lehrveranstaltungsevaluation freiwillig durchführen, eigene Schwerpunkte setzen, ein Minimum an Pflichtevaluations festlegen oder eine Vollerhebung durchführen (siehe § 6 Absatz 1a).

Die Entscheidung für eine der Optionen trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Studienkommission. In begründeten Ausnahmefällen trifft die*der Studiendekane die Entscheidung.

(5) Es ist die Aufgabe der Lehrenden, die Rückmeldungen aus den Lehrveranstaltungsevaluationen mit den Studierenden in geeigneter Weise zu besprechen. Aus organisatorischen oder didaktischen Gründen kann der Austausch in geeigneter Form auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.

(6) Die Verantwortung für den konstruktiven Umgang mit den Ergebnissen liegt in den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten.

(7) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden Ergebnisse zunächst an die Lehrperson selbst versendet und erst im Anschluss der*dem Studiendekane zur Verfügung gestellt.

(8) Der*die Studiendekane und das zuständige Dekanat erhalten aggregierte Ergebnisse des Fachbereichs, die individuellen Ergebnisse aller Lehrenden, die in ihrem Fachbereich tätig sind sowie die Benachrichtigung über die Nichtteilnahme. Die aggregierten Ergebnisse des Fachbereichs leitet der*die Studiendekane an die Studienkommission weiter. Bei gegebenem Anlass (z. B. sehr positiven oder sehr kritischen Rückmeldungen) erfolgen Gespräche zwischen Studiendekane und dem*der Lehrenden zur Qualität der Lehre. Die Einzelauswertungen dürfen lediglich auf Ebene des Einzelgesprächs (Studiendekane und Lehrende*r) sowie in der Studienkommission besprochen werden. Die Vorgesetztenfunktion der*des Dekans/Dekane nach § 52 Absatz

1 Satz 2 HessHG bleibt unberührt. Die Ergebnisse werden in den Studienkommissionen des Fachbereichs unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert. Kommissionsmitglieder, die nicht im Beschäftigungsverhältnis mit der Goethe-Universität stehen und dadurch zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, werden zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Die auf Fachbereichsebene aggregierten Evaluationsergebnisse dienen der Diskussion und als Grundlage für den Beschluss von Maßnahmen im Fachbereichsrat für die Verbesserung der Lehrqualität.

Die Entscheidung für die Veröffentlichung der Lehrevaluationen trifft der Fachbereichsrat nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten. Für die Veröffentlichung der individuellen Ergebnisse ist die Zustimmung des*der betreffenden Lehrenden Artikel 7 DSGVO notwendig.

(10) Die Daten der Lehrveranstaltungsevaluation können in aggregierter Form über mehrere Lehrveranstaltungen (nicht personenbezogen) für weiterführende Analysen genutzt werden (z. B. Studiengangentwicklung, Drittmittelanträge für Lehre). Vorhaben im Rahmen dieser Analysen bedürfen einer Zustimmung der Studiendekan*innenrunde.

(11) Die Ausführungsbestimmung zu Lehrveranstaltungsevaluationen regelt weitere Einzelheiten zu den Beteiligten, Struktur und Prozess der Lehrveranstaltungsevaluation, Rückmeldungen zu den Ergebnissen sowie datenschutzrechtliche Vorgaben. Die Ausführungsbestimmung wird von der Studiendekan*innenrunde erlassen.

§ 9 Studiengangevaluation

(1) Das Verfahren der Studiengangevaluation dient der Identifizierung von Problemfeldern in und der Weiterentwicklung von Studiengängen.

(2) Gegenstand der Studiengangevaluation sind Ein-Fach-Bachelor- oder -Masterstudiengänge und die einzelnen Bestandteile von Kombinationsstudiengängen (Bachelor und Staatsexamensstudiengänge), die eine eigene Studienordnung bzw. einen eigenen Studiengangspezifischen Anhang zur (rahmenden) Studienordnung haben. Die Praxisphasen im Lehramtsstudium sind davon ausgenommen.

(3) Die Studiengangevaluation ist ein qualitatives, in der Regel mehrstufiges, dialogisches Verfahren aller am Studiengang beteiligten Akteur*innen. Es wird von der zuständigen Abteilung des Bereichs SLI durchgeführt und begleitet.

Das Clustern verschiedener Studiengänge gemäß Absatz 2 zu einem gemeinsamen Verfahren ist in Rücksprache mit den Studiengangverantwortlichen der beteiligten Studiengänge möglich.

Nebenfächer und Studiengänge mit kleinen Studierendenkohorten können auch in einem einstufigen Verfahren evaluiert werden.

(4) Zur Verbesserung der Studierbarkeit steht das studentische Feedback im Zentrum der Studiengangevaluation: Dieses Feedback wird analog und/oder digital datenschutzrechtlich konform (vgl. § 16) eingeholt und mit Vertreter*innen des Studiengangs besprochen. Gemeinsam mit Studierenden und den Studiengangvertreter*innen wird abschließend über mögliche Verbesserungen des Studiums gesprochen und diese in einem Protokoll festgehalten.

(5) Auf Grundlage des Protokolls diskutiert die zuständige Studienkommission die Ergebnisse der Studiengangevaluation. Dazu werden gegebenenfalls Empfehlungen für den Fachbereichsrat ausgesprochen. Im Falle von fachbereichsübergreifenden Studiengängen werden die Ergebnisse allen am Studiengang beteiligten Studienkommissionen vorgelegt.

(6) Der Fachbereichsrat beschließt auf Grundlage des abschließenden Protokolls der Studiengangevaluation sowie der Vorschläge der Studienkommission ggf. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

(7) Der Ergebnisbericht und die Zusammenstellung der daraus abgeleiteten Maßnahmen werden bei der folgenden Reakkreditierung den externen Gutachter*innen sowie der Akkreditierungskommission als Bestandteil der Reakkreditierungsunterlagen vorgelegt.

(8) Die Studiengangevaluation kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung in SLI angepasst werden.

§ 10 Kennzahlenanalyse

(1) Kennzahlen sind in administrativen Prozessen erhobene, auf Studiengänge bezogene Daten (z. B. basierend auf Studierenden-, Bewerber*innen- und Absolvent*innendaten, Prüfungsdaten, Mobilitätsdaten, Daten zur Betreuungssituation). Im universitären Bereich dienen Kennzahlen dazu, die jeweilige Studiensituation quantitativ zu beschreiben, z. B. durch Betrachtungen im Zeitverlauf oder Vergleichswerte.

(2) Die Analyse von Kennzahlen wird als Datengrundlage bei der Studiengangevaluation und der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen herangezogen. Dabei können die Kennzahlen Hinweise auf Handlungsfelder sowie Reflexionsanstöße liefern. Die Verfahrensbeteiligten nach § 7 kontextualisieren und interpretieren die Ergebnisse im Dialog.

(3) Die Kennzahlenanalyse wird den Fachbereichen und Beteiligten der Akkreditierungsverfahren regelmäßig (derzeit jährlich) in grafisch aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt. Die Diskussion der Ergebnisse in der Studienkommission wird empfohlen.

§ 11 Ehemaligenbefragungen

(1) Ziel von Ehemaligenbefragungen ist die Beschreibung der Situation von ehemaligen Studierenden nach dem Studium an der Goethe-Universität. Die Ergebnisse können einerseits Hinweise zum Übergang vom Studium in den Arbeitsmarkt und andererseits zu Erfolgs- und Abbruchfaktoren in einem Studiengang geben. Daraus kann Entwicklungspotenzial für die Einrichtungen der Goethe-Universität sowie Fachbereiche und ihre Studiengänge abgeleitet werden. Hierzu werden alle Absolvent*innen und Exmatrikulierten ohne Abschluss ca. anderthalb Jahre nach ihrem Abschluss oder ihrer Exmatrikulation befragt.

(2) Die Ehemaligenbefragungen werden zentral durch die entsprechende Fachabteilung in SLI koordiniert und können dabei auch an externe Anbieter*innen unter Beachtung des Datenschutzes vergeben werden (s. §17 Absatz 4). Die näheren Befragungsmodalitäten werden zwischen Universität und Anbieter*in vereinbart.

(3) Die Ergebnisse der Ehemaligenbefragungen werden den Fachbereichen und Beteiligten der Akkreditierungsverfahren in grafisch aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt. Die Diskussion der Ergebnisse in der Studienkommission wird empfohlen.

§ 12 Interne (Re-)Akkreditierungen

(1) Die Goethe-Universität Frankfurt am Main hat durch ihre Systemakkreditierung das Recht, ihre Studiengänge eigenständig zu (re-)akkreditieren und stellvertretend das Siegel des Akkreditierungsrats zu verleihen. Die Akkreditierungskommission der Goethe-Universität trifft die Entscheidung über die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrats.

(2) Durch interne (Re-)Akkreditierungen stellt die Goethe-Universität sicher, dass ihre Lehrangebote in Einklang mit dem Hessischen Hochschulgesetz, der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen, den Vorgaben der Kultusministerkonferenz, den Qualitätskriterien des Europäischen Hochschulraums sowie den Zielen der Goethe-Universität in Studium und Lehre und ihren hochschulinternen Richtlinien stehen.

(3) Zur Durchführung der internen (Re-)Akkreditierungen hat die Goethe-Universität eine hochschulinterne Akkreditierungskommission eingerichtet. Diese hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge der Goethe-Universität auf Grundlage externer Gutachten und hochschulinterner Prüfberichte und ggf. Aussprache von Auflagen und Empfehlungen
- Abgabe von Empfehlungen zu den Prozessen und Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- Begleitung und Unterstützung der Qualitätsdiskussion an der Goethe-Universität.
- Jährliche Berichtspflicht durch den Vorsitz an das Präsidium und Senat

(4) Die Akkreditierungskommission setzt sich aus folgenden dreizehn Mitgliedern zusammen:

- sieben Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen,
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie
- ein Mitglied aus der Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiter*innen.

(5) Die Zusammensetzung der Akkreditierungskommission soll die Bandbreite der Hochschule als Volluniversität widerspiegeln und alle Fächergruppen repräsentieren. Die Mitglieder und die Stellvertreter*innen werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Dauer von drei Jahren bzw. bei der Gruppe der Studierenden für die Dauer von einem Jahr bestellt; eine einmalige bzw. bei der Gruppe der Studierenden eine zweimalige Wiederbestellung ist möglich. Nach dem Ausscheiden aus der Akkreditierungskommission durch das Erreichen der maximalen Amtszeit nach Satz 2 ist eine in der Regel dreijährige Karenzzeit einzuhalten, bevor ehemalige Mitglieder erneut vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt werden können. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission dürfen weder Präsidium, Senat noch der Senatskommission für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung angehören. Vorherige Erfahrungen in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre sind erwünscht. Der Allgemeine Studierendenausschuss, die Fachschaftenkonferenz und die studentischen Senator*innen schlagen jeweils mindestens eine*n Kandidat*in als Mitglied und Vertreter*in vor; auch können sich diese drei studentischen Gruppen wechselseitig Kandidat*innen vorschlagen. Der Senat bestellt diese im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(6) Die Akkreditierungskommission wählt aus der Gruppe ihrer professoralen Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung. Die Sitzungsleitung obliegt der*dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung. Der* dem Vorsitzenden obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Dem*Der Vorsitzenden der Akkreditierungskommission obliegt die Einschätzung über wesentliche oder unwesentliche Änderungsverfahren, und er oder sie formuliert entsprechende Beschlussvorschläge, welche der Akkreditierungskommission vorgelegt werden.
- Der*Die Vorsitzende prüft die Anzeige zur Auflagenerfüllung und leitet den Beschlussvorgang ein. Bei Einschätzung einer unzureichenden Auflagenerfüllung bittet der*die Vorsitzende den Fachbereich um Wiedervorlage.

- Der*Die Vorsitzende und seine*ihre Stellvertretung entscheiden gemeinsam über von Fachbereichen gestellte Anträge zur Verlängerung von Akkreditierungsfristen bzw. Auflagenerfüllungen und begründen die Entscheidung gegenüber der Akkreditierungskommission.

(7) Die Geschäftsstelle unterstützt die Akkreditierungskommission in ihren Aufgaben. Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle nehmen beratend an den Sitzungen der Akkreditierungskommission teil. Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission koordiniert in Abstimmung mit dem Senat die Wahlvorschläge für die Akkreditierungskommission gemäß Absatz 4. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission.

(8) Die Akkreditierungskommission lässt die Qualität der Studiengänge durch externe Gutachter*innen überprüfen. Als Grundlage für die Begutachtung der Studiengänge erstellen die Fachbereiche eine Selbstdokumentation. Diese umfasst die wesentlichen Qualifikationsziele und Kompetenzen der zu akkreditierenden Studiengänge; ihr liegen auch die Ergebnisse der Evaluationsverfahren nach §§ 8,9–11 und ggf. weitere Unterlagen bei. Die Begutachtung erfolgt in Form von Vor-Ort-Begehungen, in begründeten Fällen auch digital oder nach Aktenlage. Über die mögliche Verfahrensform entscheidet die Akkreditierungskommission.

(9) Externe Gutachter*innen sind in der Regel: Zwei Professor*innen, ein*e Berufsvertreter*in sowie ein*e Studierende*r. Die Dekanate können professorale Gutachter*innen und Berufsvertreter*innen vorschlagen. Hieran sind Vertreter*innen der Studierenden in geeigneter Art und Weise zu beteiligen. Bei reglementierten Studiengängen ist jeweils zusätzlich ein*e Vertreter*in der zuständigen Aufsichtsbehörde hinzuziehen. Bei internationalen Kooperationsstudiengängen ist zu gewährleisten, dass die Gutachter*innenkommission als Ganzes über ausreichende Kenntnisse der jeweiligen nationalen Hochschulsysteme und der Unterrichtssprachen verfügt.

Über die Zusammensetzung der Gutachter*innengruppe entscheidet die Akkreditierungskommission.

(10) Die Entscheidung zur Akkreditierung und Reakkreditierung wird von der Akkreditierungskommission der Goethe-Universität auf Grundlage des Gutachtens der externen Expert*innen, den hierzu vorliegenden Stellungnahmen der Studiengangverantwortlichen, der studentischen Fachschaft sowie vor dem Hintergrund eigener Qualitätserwägungen getroffen. Die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates erfolgt durch eine positive Entscheidung, die ggf. auch Auflagen beinhalten kann. Bei Nicht-Erfüllung der Auflagen sowie Feststellung der Nicht-Erfüllung der Akkreditierungskriterien kann die Akkreditierungskommission das Siegel des Akkreditierungsrates wieder entziehen bzw. die Verleihung verweigern. Wird die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung versagt, wird das Verfahren ausgesetzt und der Studiengang ist neu zu konzipieren bzw. zu überarbeiten. Vor der Beschlussfassung ist der Fachbereich vorab zu hören.

Über die Entscheidung der Akkreditierungskommission werden Senat und Präsidium vor der abschließenden Einführung der Ordnung informiert. Die Ergebnisse der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung werden in der Studienkommission des Fachbereichs erörtert. Die Frist für die Erfüllung der Auflagen regelt die Akkreditierungskommission. Der Fachbereich kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Frist beantragen. Der Akkreditierungsbeschluss geht der Fachschaft zur Information zu. Die Akkreditierung sowie Reakkreditierung gilt für eine Laufzeit von acht Jahren.

(11) Die Einzelheiten und Verfahrensschritte des Prozesses werden in Prozessbeschreibungen geregelt, die von der Akkreditierungskommission beschlossen werden.

(12) Das Dekanat kann Einwände gegen die Akkreditierungsentscheidung oder die Bewertung der Auflagenerfüllung der Akkreditierungskommission im Rahmen einer Stellungnahme und/oder Anhörung gegenüber der Akkreditierungskommission vorbringen. Bestätigt die Akkreditierungskommission ihre zuvor getroffene Entscheidung, kann der Fachbereich bei der Beschwerdestelle der Akkreditierungskommission Beschwerde einlegen. Die Beschwerdestelle ist das hochschulinterne Ombudsgremium für die internen (Re-

)Akkreditierungsentscheidungen der Akkreditierungskommission. Wenn die Beschwerdestelle dem Einwand nicht abhilft, gilt der Studiengang als nicht akkreditiert.

(13) Die Beschwerdestelle besteht aus mindestens zwei Professor*innen aus unterschiedlichen Fächergruppen der Goethe- Universität, die weder Präsidium, Senat, der Senatskommission für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung noch der Akkreditierungskommission angehören dürfen. Die Mitglieder der Beschwerdestelle sollten möglichst über Gremien- und Akkreditierungserfahrung verfügen; sie können emeritiert oder pensioniert sein. Sie werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt; eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

(14) Die Akkreditierungskommission legt einen Prozess fest, um studiengangübergreifende Themen in Akkreditierungsverfahren zu identifizieren, zu diskutieren, zu adressieren und ggf. weitergehende Schritte einzuleiten. Die Akkreditierungskommission kann den Beschluss zur Änderung einzelner Verfahrensschritte (vgl. Absatz 11) herbeiführen. Dazu berichtet die*der Vorsitzende der Akkreditierungskommission einmal im Jahr dem Senat und dem Präsidium. Die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 13 Universitätsweite Studierendenbefragung

(1) Die universitätsweite Studierendenbefragung dient der strategischen Weiterentwicklung von Studium und Lehre mit Blick auf die Einrichtung und Veränderung von Studiengängen, die Optimierung von Lehr-Lern-Prozessen sowie auf die Anpassung fachübergreifender Studienbedingungen und Beratungsangebote.

(2) Im Rahmen der universitätsweiten Studierendenbefragung unter Beachtung des Datenschutzes werden insbesondere die in § 4 Absatz 1 genannten Themenfelder aufgegriffen.

(3) Die universitätsweite Studierendenbefragung wird gemäß § 7 Absatz 3 durch den Bereich SLI konzipiert, geplant und koordiniert. Relevante Konstrukte werden in einem partizipativen Verfahren fach- und statusübergreifend identifiziert und diskutiert.

(4) Die Ergebnisse der universitätsweiten Studierendenbefragung werden auf Hochschulebene ausgewertet und veröffentlicht. Darüber hinaus werden Auswertungen auf Ebene der Fachbereiche und Studiengänge durchgeführt, sofern eine Mindestanzahl von 5 Antworten pro Analyseeinheit gegeben ist. Diese Ergebnisse werden den Fachbereichen sowie ggf. zentralen Einrichtungen der Universität zur Verfügung gestellt.

§ 14 Einrichtungsbezogene, lehrangebotsbezogene Befragungen

(1) Fachbereiche und zentrale Einrichtungen können anlassbezogen mit eingegrenzten Zielgruppen ergänzende Verfahren der Qualitätssicherung unter Beachtung des Datenschutzes durchführen. Diese sind mit den entsprechenden Fachabteilungen in SLI unter Einbindung des Büros „Strategische Organisations- und Qualitätsentwicklung“ (SOQE) abzustimmen und dem Präsidium rechtzeitig vor der Durchführung zur Freigabe vorzulegen.

(2) Ziel dieser einrichtungs- und lehrangebotsbezogenen Befragungen ist jeweils die Identifikation von Weiterentwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Angebote.

§ 15 Qualitative Verfahren zur Ergänzung bestehender Evaluationsverfahren

(1) Qualitative Verfahren dienen vor allem der Exploration und tiefergehenden Untersuchung eines Evaluationskontexts und Evaluationsgegenstandes. Weitergehend können qualitative Verfahren im Anschluss an Evaluationsverfahren zur Auswertung und Interpretation herangezogen werden.

(2) Qualitative Untersuchungen werden nach wissenschaftlichen Standards, insbesondere in Form von Fokusgruppen oder Gruppeninterviews, durchgeführt.

§ 16 Andere Verfahren der Qualitätssicherung

Weitere Evaluationsverfahren (z. B. externe Evaluationen, Audits), universitätsweite Befragungen und Datenerhebungen von unterschiedlichen Zielgruppen (z. B. Studienanfänger*innen, Lehrende) können bedarfsorientiert unter Beachtung des Datenschutzes und in Abstimmung mit dem Präsidium von den in § 7 Absätzen 2–4 genannten Beteiligten durchgeführt werden.

Die weiteren Verfahren können von den in § 7 Absätzen 2–4 genannten Beteiligten in das System der Qualitätssicherung mit aufgenommen werden.

§ 17 Erhebung, Verarbeitung, Veröffentlichung und Aufbewahrung der Daten

(1) Die in § 5 Absatz 1 Buchstabe b–i aufgeführten quantitativen und qualitativen Evaluationsverfahren werden vom Präsidium bzw. von den beauftragten Stellen nach wissenschaftlichen und datenschutzkonformen Maßgaben ausgewertet und gespeichert.

(2) Die Teilnahme an Evaluationen und Befragungen ist freiwillig.

(3) Die Evaluationsverfahren müssen eine vollständige Information insbesondere über den Zweck der Datenerhebung, die beabsichtigte Art der Verarbeitung, ggf. Übermittlung, Widerrufsmöglichkeit sowie Lösungsfristen enthalten (vgl. Art. 13 DSGVO).

(4) Die Goethe-Universität kann Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationsverfahren hinzuziehen und Teile oder die gesamte Datenerhebung und -analyse durch Dritte unter Beachtung des Datenschutzes durchführen lassen. In diesen Fällen sind Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung zu schließen (vgl. Art. 28 DSGVO).

(5) Sofern die §§ 8–16 nichts Anderes regeln, sollen die aggregierten Ergebnisse der Evaluationsverfahren grundsätzlich fachbereichsintern an Fachbereichsmitglieder und Studierende kommuniziert werden. Die Fachbereiche legen unter Berücksichtigung des Vorschlags der Studienkommission den Prozess der Ergebniskommunikation fest (vgl. Art. 13 DSGVO).

(6) Personen, die mit der Auswertung der Evaluationsverfahren oder mit der Bedienung und Betreuung der hochschuleigenen Evaluationssoftware befasst sind, ist es möglich, die erhobenen Daten einzusehen. Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regeln die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten und ist in der jeweiligen Datenschutzerklärung zu dokumentieren.

(7) Das Speichern, Weiterverarbeiten und Weitergeben der erhobenen Daten ist ausschließlich zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben und zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre und Studienbedingungen weiterverarbeitet werden; dies erfolgt insbesondere in den Studienkommissionen. Sie sind auf typische Merkmale zu beschränken. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluationsverfahren nicht mehr erforderlich ist. Angaben mit verleumderischem oder ehrverletzendem Inhalt sind umgehend zu löschen.

(8) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Evaluationsverfahren erhoben worden sind, erfolgt in der Regel getrennt von anderen Verfahren. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die des Evaluationsverfahrens und der daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig. Eine Verknüpfung der in den gemäß §§ 8–16 genannten Evaluationsverfahren erhobenen Daten ist auf Basis einer Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Evaluationsauftrags nach expliziter und

informierter Einwilligung nach Art. 7 DSGVO und unter Beachtung der Rechte der Betroffenen nach Art. 15–22 DSGVO möglich. Die genaue Umsetzung regeln die Einträge ins Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten bzw. Ausführungsbestimmungen.

(9) Zur Information der Öffentlichkeit dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse verwendet werden, die keinen Rückschluss auf eine Person zulassen. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist nur mit Einwilligung des*der Betroffenen zulässig (vgl. Art. 6 und 7 DSGVO). Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzungen, Einstellen in elektronische Netze, Aushang und Druck. Die Studierenden sind über die Veröffentlichung zu informieren. Die Form der Bekanntmachung erfolgt entsprechend dem Evaluationszweck unter Beachtung des Persönlichkeitsrechtes des*der Betroffenen.

(10) Die Ergebnisse der in §§ 9–15 aufgeführten Evaluationen werden im Rahmen des jeweiligen Evaluationszyklus' in der Regel acht Jahre aufbewahrt. Die Daten der in § 8 aufgeführten Lehrveranstaltungsevaluation werden in Papierform drei Jahre, in elektronischer Form zehn Jahre aufbewahrt, dann datenschutzkonform vernichtet.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsatzung vom 11. April 2018 (UniReport 1. Februar 2018) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 27.07.2023

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.